

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 53.

Dienstag, den 8. Juli

1879.

Zufolge anher erstatteter Anzeige sind in den Nachmittagsstunden des 29. vorigen Monats aus einer Mühle in Sachsdorf mittelst Erbrechens dreier Thüren folgende Gegenstände, als ein schwarzer Auslämmelkamm mit gelbem Beschlage, eine kurze Tabackspfeife mit Patentkopfe, ein lattunes, weiß- und gelbgeblumtes großes Kopftuch, ein Portemonnaie von Perlmuschelschale mit gelbem Bügel und blauer Seide gefüttert, eine Kleiderbürste, ein Paar neue blaue baumwollene Socken, ein gewendeter grauer Stoffrock mit Sammetfragen, in dessen Tasche sich ein gelbes Taschentuch befunden, ferner eine graue Stoffweste, ein gelber Spazierstock, sowie 12 Mk. deutsches Geld und ein österreichischer Doppelgulden und ein einfacher Gulden spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 3. Juli 1879.

Königliches Gerichtsamt.  
Dr. Gangloff.

## Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderath eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffengerichte und Geschworenengerichte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 9. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition anliegt.

Einreden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 15. ds. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 5. Juli 1879.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

Zu §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;  
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;  
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;  
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;  
Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;  
Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;  
Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffengerichte finden auch auf das Geschworenengericht Anwendung.

## Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zum dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2., der Präsident des Landesconsistoriums;
- 3., der Generaldirector der Staatsbahnen;
- 4., die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgeschlossen sind.

## Tagesgeschichte.

Die ungemüthliche Krisis in Berlin ist eine neue Bestätigung, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört. Bismarck sagt, es handelt sich um Geld, die Gegner sagen, es handelt sich um Recht des Reichs und des Reichstages. Damit die Reichskasse gefüllt werde und das Reich nicht mehr Kostgänger bei den Einzelstaaten bleibe, beantragte Bismarck die neuen Schutz- und Finanzzölle, die Tabaksteuer u. s. w. Er hoffte die Schutzzölle durch Conservative und Centrum, die Finanzzölle durch Conservative und Liberale durchzusetzen. Da kamen die Anträge auf „constitutionelle Garantien“ dazwischen und lehrten das Unterste zu oberst, die Anträge Franckenstein (Centrum) und Bennigsen. Um diese dreht sich alles. Wie steht's damit? Dem Centrum war es darum zu thun, das Reich den Einzelstaaten gegenüber nicht als den Wohithäter auftreten zu lassen, der mit seinen Ueberschüssen (aus den Zöllen) die Kassen füllt und dadurch Steuerherabsetzungen herbeiführt. Es verlangte daher, daß die Vertheilung der zu erwartenden Mehreinkünfte nicht durch alljährliche budgetmäßige Festsetzung unter Mitwirkung des Reichstages, sondern einfach (unter Beibehaltung der Matrikularbeiträge) durch die gegenseitigen Abrechnungen der Regierungen mit der Reichskasse bewirkt werden soll. Dagegen geht der in der betreffenden Commission angenommene Antrag

Franckenberg. Der abgelehnte Antrag Bennigsen wollte 1) als „constitutionelle Garantie“ Zoll und Steuer für Kaffee und Salz alljährlich durch den Reichstag bis zu einer gewissen Höhe bewilligen lassen, also eine bewegliche Steuer einführen und 2) die Vertheilung der gesammten Einkünfte jährlich durch Etats-Gesetze bewirken. Der liberale Bennigsen'sche Antrag stellte die Zolleinnahme als Reichseinnahme, die budgetmäßigen Bedürfnisse und die zu vertheilenden Ueberschüsse als Reichsausgabe auf. Der Antrag des Centrum bewirkt, daß die Einzelstaaten die Matrikularbeiträge nach wie vor zahlen, aber nicht mehr aus der Steuer ihrer Staatsangehörigen, sondern aus den erhöhten Zöllen und Steuern, welche die Regierungen für Rechnung des Reiches vereinnahmen. Der liberale Antrag will das Reich und sein Recht, der Antrag des Centrum die Einzelstaaten stärken. Eine Stärkung des Reichsgedankens, wie sie Bismarck ursprünglich durch die Beseitigung der Matrikularbeiträge beabsichtigt hat, ist die Annahme des Franckenstein'schen Antrags in keinem Falle und wenn Bismarck ihn annimmt, so kann er es nur thun in der Hoffnung, daß er trotzdem „mit eisernem Schritte“ alles zu zermalmen verstehen werde, was der Macht des Reiches entgegensteht.

Der Schluß des Reichstages soll jetzt mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden, und glaubt man, die parlamentarischen Arbeiten nun doch noch bis zum 12. ds. Mts. erledigen zu können.